

# ÖFFENTLICHE BEKANNTMACHUNG

## des Wahltages für die Wahl der Landrätin / des Landrats des Landkreises St. Wendel und über die Aufforderung zur Einreichung von Wahlvorschlägen

### I.

Nach § 74 Abs. 2 Kommunalwahlgesetz (KWG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 22. Januar 2019 (Amtsbl. I S. 127), zuletzt geändert durch Gesetz vom 12. Juli 2023 (Amtbl. I S. 828), wird bekannt gemacht, dass die Wahl der Landrätin / des Landrats des Landkreises St. Wendel am **09. Juni 2024** und eine etwa notwendig werdende Stichwahl am **23. Juni 2024** stattfindet.

### II.

Aufgrund der §§ 72 und 76 in Verbindung mit § 23 KWG werden Parteien und Wählergruppen sowie Einzelbewerberinnen/Einzelbewerber zur Einreichung von Wahlvorschlägen für die Wahl der Landrätin / des Landrats aufgefordert. Diese sind **spätestens bis 04. April 2024, 18.00 Uhr**, beim Kreiswahlleiter des Landkreises St. Wendel, Mommstr. 25, 66606 St. Wendel, Zimmer 203, in dreifacher Ausfertigung schriftlich einzureichen.

Die Wahlvorschläge sind nach Möglichkeit so frühzeitig vor dem 04. April 2024 einzureichen, dass etwaige Mängel, die die Gültigkeit der Wahlvorschläge berühren, rechtzeitig behoben werden können.

### III.

Wählbar zur Landrätin / zum Landrat ist jede/jeder Deutsche im Sinne des Artikels 116 des Grundgesetzes und jede Unionsbürgerin / jeder Unionsbürger, die/der am Tag der Wahl das 25. Lebensjahr vollendet hat, die Wählbarkeit zum Deutschen Bundestag oder zum Europäischen Parlament besitzt und die Gewähr dafür bietet, dass sie/er jederzeit für die freiheitliche demokratische Grundordnung im Sinne des Grundgesetzes eintritt. Zur Landrätin / zum Landrat kann nicht gewählt werden, wer am Tag des Beginns der Amtszeit das 65. Lebensjahr vollendet hat.

### IV.

Wahlvorschläge können von **Parteien und Wählergruppen** nach dem Muster der Anlage 11a zur Kommunalwahlordnung (KWO) sowie von **Einzelbewerberinnen/Einzelbewerbern** nach dem Muster der Anlage 11b zur KWO eingereicht werden.

Jede Partei oder Wählergruppe kann im Wahlgebiet nur einen Wahlvorschlag, der nur eine Bewerberin / einen Bewerber enthalten darf, einreichen.

Die öffentliche Stellenausschreibung erfolgt zu einem späteren Zeitpunkt entsprechend der Bekanntmachungssatzung des Landkreises St. Wendel.

Die eingereichten Wahlvorschläge müssen den Bestimmungen der §§ 22 Abs. 2, 23, 24, 24a und 25 KWG sowie den §§ 19 und 104 KWO über Inhalt und Form der Wahlvorschläge entsprechen.

#### V.

Der Wahlvorschlag einer Partei oder Wählergruppe, der bei der letzten Kreistagswahl kein Sitz im Kreistag oder bei der letzten Wahl zum Landtag des Saarlandes kein Sitz im Landtag zufiel, bedarf der Unterstützung durch mindestens 81 Wahlberechtigte. Dies gilt auch für den Wahlvorschlag einer Einzelbewerberin / eines Einzelbewerbers.

Der Unterstützung des Wahlvorschlages einer Partei bedarf es nicht, wenn diese Partei im Deutschen Bundestag seit dessen letzter Wahl aufgrund eigener Wahlvorschläge ununterbrochen vertreten ist.

Die Wahlberechtigten haben sich dazu bis spätestens **04. April 2024, 18.00 Uhr**, persönlich in ein beim Kreiswahlleiter für den jeweiligen Wahlvorschlag aufliegendes Verzeichnis einzutragen. Die Wahlberechtigung muss zum Zeitpunkt der Eintragung gegeben sein. Eine Wahlberechtigte / ein Wahlberechtigter darf nur einen Wahlvorschlag unterstützen.

Ein gesondertes Unterstützungsverzeichnis in Form von Unterstützungsblättern liegt von dem auf den Tag der Einreichung des Wahlvorschlages folgenden Tag ab bis zum 04. April 2024, 18.00 Uhr, beim Kreiswahlleiter des Landkreises St. Wendel, Mommstr. 25, 66606 St. Wendel, Zimmer 203, zur Eintragung auf.

Die Eintragung muss während der allgemeinen Dienststunden (montags bis donnerstags von 8.00 bis 12.00 Uhr und von 13.00 bis 15.30 Uhr sowie freitags von 8.00 bis 12.00 Uhr und von 13.00 bis 15.00 Uhr) sowie an den letzten vier Samstagen vor Ablauf der Frist jeweils in der Zeit zwischen 9.00 und 12.00 Uhr, am Tag des Ablaufs der Frist bis 18.00 Uhr erfolgen (§ 22 KWG und § 17 KWO).

#### VI.

Wird zu der Wahl der Landrätin / des Landrats keine gültige Bewerbung eingereicht, so findet die Wahl nicht statt. In diesem Fall wird die Landrätin / der Landrat gemäß § 177 Abs. 3 i. V. m. § 56 Abs. 2 des Kommunalselfstverwaltungsgesetzes (KSVG) vom Kreistag gewählt.

#### VII.

Im Übrigen wird auf die ausführlichen Bestimmungen des KWG und der KWO hingewiesen.

St. Wendel, den 10. November 2023

Der Kreiswahlleiter des  
Landkreises St. Wendel

Peter Hinsberger